

Taxordnung für das Servicewohnen Alterszentrum Emmersberg, Huus Emmersberg

gültig ab 1. Oktober 2021

1. Grundtaxen¹⁾

	Person und Tag		Person und Tag
Preis Einzimmerwohnung Einzelbelegung	Fr. 121.00	bis	Fr. 157.00
zusätzliches Schaltzimmer	Fr. 36.00		
Preis Einzimmerwohnung Doppelbelegung	Fr. 114.00	bis	Fr. 121.00
zusätzliches Schaltzimmer	Fr. 18.00		

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Zimmer mit Einbauküche, Dusche, WC, Lavabo, Einbauschränk, Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrechtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemobilen (Rollstuhl, Rollator, Pflegebett, Nachttisch, etc.), Wäscheversorgung, Reinigungen, bei Bedarf Bett- und Frotéewäsche.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Krafraum, Altersgymnastik, Singen, Basteln, Kochen, Backen und Gedächtnistraining, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feuersalarm, permanente Nachtwache, Unterstützung in Fragen des Alltages, weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflegetaxe finanziert sind

2. Pflorgetaxen¹⁾

Die Pflorgetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflorgetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflegematerialpauschale oder -abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherungen. Bis auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent von Kosten bis 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkassen rückerstattet.

Die Pflorgetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Rückvergütungen

Nicht bezogene Mahlzeiten werden rückvergütet.

Morgenessen	pro Person und Tag	Fr. 4.00
Mittagessen	pro Person und Tag	Fr. 8.00
Nachtessen	pro Person und Tag	Fr. 6.00
Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt pro Person und Tag (keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)		Fr. 20.00
Vom Todestag bis zur Zimmerräumung pro Person und Tag (keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)		Fr. 20.00

4. Nebenleistungen

Eintrittspauschale Fr. 200.00

Todesfallkosten Fr. 250.00

Schlussreinigung Fr. 300.00

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00

Fussnote:

- 1) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2021.